

SATZUNG

DER

TURN- UND SPORTGEMEINDE

1848 E.V.

WORMS - HEPPENHEIM

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Ehrungen
- § 7 Beiträge
- § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 9 Maßregelungen
- § 10 Rechtsmittel
- § 11 Vereinsorgane
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Ältestenrat/Ehrenrat
- § 15 Jugend des Vereins
- § 16 Ausschüsse
- § 17 Abteilungen
- § 18 Niederschrift der Beschlüsse
- § 19 Wahlen
- § 20 Kassenprüfung
- § 21 Ordnungen
- § 22 Haftung
- § 23 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 06.10.1848 in Heppenheim gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinde 1848 e.V. Worms-Heppenheim.
Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
2. Der Verein TSG 1848 e.V. Worms-Heppenheim hat seinen Sitz in 67551 Worms (Heppenheim), Frankenthaler Weg.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Worms unter der Nr.: VR-368 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 ff des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGB1.I. Seite 613) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Das besondere Bemühen gilt dabei der körperlichen, geistigen und charakterlichen Entwicklung der Jugend.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen, religiösen und sonstigen Sport- und Kulturfremden Bestrebungen.
Seine Arbeit ist an den Normen des Grundgesetzes orientiert.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede weibliche und männliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten und die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, sowie Jugendliche unter 18 Jahren mit Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.
 - 1.1. Außerdem können Mitglied werden:
Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und Personenvereine mit rechtlicher Selbstständigkeit.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch in Form eines „Antrages auf Mitgliedschaft“ zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Mit dem Aufnahmegesuch erkennt der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter die Satzung, die bestehenden Ordnungen sowie die Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, der in der schriftlichen Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand genannt wird.
(In der Regel ist dies der Tag der Antragstellung.)

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.
2. Jugendliche Mitglieder
Jugendliche Mitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
3. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich insbesondere um die Sache des Sportes oder des Vereins im allgemeinen, verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand vorgeschlagen und muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen, Sonderbeiträgen oder Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung innerhalb von 2 Monaten (hierunter fallen keine Abteilungsbeiträge).
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen im Sinne des BGB.

§ 6 Ehrungen

Langjährige Mitglieder werden mit den entsprechenden Ehrennadeln des Vereins und einer Urkunde ausgezeichnet.

Die Ehrung muss jährlich in der Mitgliederversammlung oder einer ähnliche repräsentativen Veranstaltung vorgenommen werden.

- | | |
|------------------------------|--|
| 1. 25 jährige Mitgliedschaft | Vereinsnadel in -SILBER- |
| 2. 40 jährige Mitgliedschaft | Vereinsnadel in -GOLD- |
| 3. 50 jährige Mitgliedschaft | Vereinsnadel in -GOLD mit der Zahl 50- |
| 4. 60 jährige Mitgliedschaft | Vereinsnadel in -GOLD mit der Zahl 60- |
| 5. Besondere Verdienste | Vereinsnadel in -SILBER mit entspr. Kranz- |

Die unter Punkt 4 genannten Mitglieder werden automatisch zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§ 7 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder könne an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
Als Gesamtvorstandsmitglieder sind nur Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr wählbar.
Es können nur anwesende Mitglieder oder Mitglieder, die schriftlich sich dazu bereit erklärt haben, in den Gesamtvorstand gewählt werden.
2. Bei der Wahl des Vereins-Jugendleiters haben alle jugendlichen Mitglieder des Vereins vom 12. bis 17. Lebensjahr Stimmrecht.
Kann der Vereins-Jugendleiter auf Grund fehlender stimmberechtigter Jugendlicher nicht gewählt werden, wird er vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
Als Vereins-Jugendleiter können Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

§ 9 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnung der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand oder Gesamtvorstand folgende Strafen ausgesprochen werden:
 - a) Verweis
 - b) Angemessene Geldstrafe
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am:
 - Trainingsbetrieb
 - Spielbetrieb
 - Versammlungen
 - Veranstaltungen

Maßregelungen sind dem Mitglied mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3.2) oder einen Ausschluss (§ 5.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 9) ist ein Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von 4 Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Vorsitzenden einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat oder Ehrenrat sofern vorhanden. Wird durch die Abstimmung des Ältestenrates keine Entscheidung erreicht, wird der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung weitergeleitet. Hier genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Gesamtvorstand
4. der Ältestenrat/Ehrenrat

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt und muss bis zum Ende des 2. Quartals durchgeführt sein.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand oder in dem für Wo-Heppenheim zuständigen Nibelungen-Kurier. Zwischen dem Tag der Zustellung bzw. dem Erscheinungstag der Zeitung und dem Versammlungstermin müssen mindestens 21 Tage liegen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen jedoch nur 14 Tage.
4. Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Einladung der Mitglieder erfolgt wie unter § 12 Punkt 3 beschrieben.
5. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:
 1. Bericht des Vorsitzenden
 2. Bericht des Kassenwartes
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Gesamtvorstandes
 5. Wahlen (sofern erforderlich)
 6. Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst.
Die Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich in geheimer Wahl.
Bei Stimmgleichheit zur Wahl des Vorstandes erfolgt ein weiterer Wahlgang.
Erfolgt bei Abstimmung über einen Antrag Stimmgleichheit, dann gilt der Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidungen unberücksichtigt.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.
Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.
9. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittelmehrheit beschließt, dass diese als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
10. Dem Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auf geheime Abstimmung bei der Wahl des Hauptausschusses, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechen.
11. Bei für den Verein wichtigen Entscheidungen, obliegt es dem Vorsitzenden, auf einer namentlichen Abstimmung zu bestehen und die Abstimmung der einzelnen Mitglieder der Versammlung mitzuteilen.
12. Die Abteilungsleiter und der Vereins-Jugendleiter werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden bestätigt.
Sind von den Abteilungen und der Jugend keine Vorschläge eingegangen, dann kann die Mitgliederversammlung die entsprechenden Leiter wählen und einsetzen.
13. Bei der Wahl der Beisitzer muss für jeden Beisitzer ein Wahlgang erfolgen.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand arbeitet als:

1.1. Vorstand (gemäß § 26 BGB)

bestehend aus dem:

Vorsitzenden

Stellvertretenden Vorsitzenden

Kassenwart

1.2. Hauptausschuss

bestehend aus dem:

Schriftführer

Pressewart

Abteilungsleiter(n)

Vereins-Jugendleiter

Frauenwartin

Kulturwart

1. Beisitzer

2. Beisitzer

3. Beisitzer

4. Beisitzer

5. Beisitzer

Die Zahl der Beisitzer kann bei Bedarf beliebig erhöht werden.

2. Vorstand sind im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende, der stellv.

Vorsitzende und der Kassenwart.

Jeweils 2 der 3 beim Amtsgericht eingetragenen Vorstandsmitglieder, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden in der unter § 13 Punkt 1.1 genannten Reihenfolge tätig.

3. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes, des Vorstandes und des Hauptausschusses ein und leitet diese.

Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal in jedem Quartal zusammen oder wenn 5 seiner Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtvorstand aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung als stimmberechtigtes Gesamtvorstandsmitglied einzusetzen.

4. Die Aufgaben des Vorstandes, sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsbereiche, regelt die Geschäftsordnung.
5. Der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Kassenwart und der Pressewart haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen und sind entsprechend einzuladen.

§ 14 Ältestenrat/Ehrenrat

Der Ältestenrat/Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

Die Aufgaben des Ältestenrates/Ehrenrates werden in der Geschäftsordnung beschrieben.

§ 15 Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
Hier genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Ordnung, die der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf.
Die Jugend entscheidet selbstständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 16 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft. Die Ausschussmitglieder müssen nicht unbedingt Mitglied des Vereins oder des Gesamtvorstandes sein.
2. Die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden, der die Ausschusssitzungen einberuft und leitet.
Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit.
Entscheidungen werden nur im Vorstand oder im Gesamtvorstand getroffen.

§ 17 Abteilungen

1. Für die im Verein ausgeübten Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen des Vorstandes jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben.
Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen und Veranstaltungen (sportlich und kulturell) ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Kassenswart des Vereins eingesehen und geprüft werden.
Die Verwendung der Gelder kann nur im Sinne des § 2 Abs. 3 erfolgen.
Die Erhebung eines Sonderbeitrages bzw. die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes und müssen jährlich neu erteilt werden.

§ 18 Niederschrift der Beschlüsse

Über die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Gesamtvorstandes, des Vorstandes, des Hauptausschusses sowie der Jugend- und

Abteilungsversammlungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden zu übergeben ist.

§ 19 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, des Ältestenrates/Ehrenrates sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Werden die Abteilungsleiter und der Jugendleiter in der Mitgliederversammlung gewählt, so sind auch diese für die Dauer von 2 Jahren im Amt bestätigt.

§ 20 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden jedes Jahr von der Mitgliederversammlung durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf unvollständige und falsche Buchungen der Belege, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben, erstrecken.

§ 21 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:

1. Geschäftsordnung
2. Finanzordnung
3. Sportstätten- und Gebäudeordnung
4. Jugendordnung

§ 22 Haftung

1. Der Verein haftet nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Mitglieder.
Diese Haftungsbeschränkung gilt ebenso für Ansprüche aus allen Rechtsgrundlagen, die gegen den Verein erhoben werden können.
2. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vermögen, welches sich aus dem Kassenbestand des Vereins, des Kassenbestandes der Abteilungen sowie sämtlichem Inventar, Gebäuden und sonstigem Besitz des Vereins ergibt.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins darf nur erfolgen, wenn dies
 - a) der Gesamtvorstand mit den anwesenden Gesamtvorstandsmitgliedern einstimmig beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Mitgliederversammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde 67551 Worms-Heppenheim zur Weiterverwendung im Sinne des § 2 Punkt 1.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 31. Oktober 2000 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 01. November 2000 in Kraft.

67551 Worms-Heppenheim, den

- 5. 11. 00

Flösser

Vorsitzender

Braun

Stellv. Vorsitzender

Jacob

Kassenwart